

wesel, seitens des Propstes, der Dekane, Kanoniker, Vikare und kirchlichen Personen von St. Marien und St. Martin zu Oberwesel vorgelegtes, mit der Konzilsbulle versehenes Schreiben des Konzils entgegengenommen, dessen Text eingerückt ist.<sup>1)</sup> Entsprechend der darin aufgetragenen Weise ist er sodann seitens der genannten 5 Kleriker von Oberwesel um Exekution dieses Konzilsschreibens gebeten worden. Er kommt dem hiermit nach und fordert die Adressaten unter Androhung ausführlich beschriebener Verfahren und Strafen auf, Propst, Dekane, Kanoniker, Vikare und kirchliche Personen beider Kirchen gegen alle Verletzer der im Konzilsschreiben genannten Konstitutionen und Sanktionen zu schützen und unter Androhung eventueller Verbhängung ebensolcher Strafen und unter Einsatz des weltlichen Armes dafür zu sorgen, daß jedermann unerlaubte Abgaben und einbe- 10 haltene Mobilien und Immobilien den genannten Klerikern zurückgibt, von ihrer künftigen Einbehaltung absieht und die zum Nachteil der Genannten erlassenen Statuten und Ordnungen aufhebt und sie deswegen nicht weiter bebelligt. Entsprechendes Recht zum Vorgehen überträgt er auch auf alle von ihm in dieser Sache Subdelegierten. Das genannte Konzilsschreiben und der vorliegende Prozeß sollen in der Hand der genannten Kleriker von Oberwesel bleiben und nicht von den Adressaten einbehalten werden. Abschriften davon sollen auf Kosten derer, die sie 15 wünschen, hergestellt werden. Die Absolution von den angedrohten Strafen behält er sich und seinem Oberen (dem Konzil) vor. Er ordnet notarielle Ausfertigung dieses Prozesses mit Anhängung seines Siegels an. — Notarielle Instrumentierung, doch sind die Namen des Notars wie auch die der Zeugen ausgelassen.

<sup>1)</sup> Fehlt aber in der vorliegenden Abschrift. Aus den Konzilsakten ist über die Sache nichts bekannt. Auch die einschlägigen Koblenzer Abt. 153 und 154 enthalten nichts. Möglicherweise steht aber eine Urkunde von 1434 IX 5 (KOBLENZ, StA, 153, 29) damit in Zusammenhang, in der Bürgermeister, Rat und Bürger von Stadt und Mark Oberwesel Propst, Dekan, Kanoniker und Vikare der beiden Stiftskirchen Liebfrauen und St. Martin als Mitbürger aufnehmen. Diese können alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Bürger vorbehaltlich ihrer priesterlichen Freiheiten gebrauchen; ausgenommen ist nur die Bede, welche die Stifte der Stadt gemäß einer urkundlichen Vereinbarung leisten sollen.

#### 1434 Februar 4, Basel.

Nr. 200

Konzilsprotokoll. NvK als Prokurator Ulrichs.

Kop.: PARIS, Bibl. Nat., lat. 15623 f. 195<sup>v</sup>; ROM, Bibl. Vat., Reg. 1017 f. 294<sup>r</sup> (zu den Hss. s. o. zu Nr. 102).

Druck: CB III 19f.

Erw.: Vansteenberghe 55; Meuthen, Trierer Schisma 189.

Generalkongregation in der Basler Kathedrale. Eb. Raban von Trier klagt die nicht termingerecht erschienene Gegenseite der Kontumaz an.<sup>1)</sup> Dominus Nycolaus de Cusa peccit audienciam. Vertagung auf den Abend desselben Tages. Am Abend: Dominus Nycolaus de Cusa, associatus pluribus nobilibus et aliis civibus de dominio temporali ecclesie Treuerensis, requisivit quod daretur salvoconductus pro domino electo Treuerensi,<sup>2)</sup> qui habito huiusmodi salvoconductu paratus erat venire personaliter. Super quo depu- 5 taciones debent deliberare.

2 Nycolaus de Cusa: N. de Coß P 3 Nycolaus de Cusa: N. de Cosera P 4 pro fehlt P.

<sup>1)</sup> Die Zitierung beider Parteien vor das Konzil war 1433 XII 1 erfolgt; s. Meuthen 36f. Nr. 65 mit Nr. 63f. und Nr. 66f., sowie 183f. — Wie mir Hermann Heimpel freundlicherweise mitteilte, ist Nr. 67 von B. Konrad von Regensburg geschrieben und dann sicher auch von ihm verfaßt.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Meuthen 189f. und unten Nr. 201.

#### nach 1434 Februar 10.

Nr. 200a

Randnotizen des NvK zu Nachträgen des Heymericus de Campo zu seiner Disputatio de potestate ecclesiastica.

Or. (aut.): KUES, Hosp.-Bibl., Hs. 106 f. 171<sup>r</sup>–184<sup>r</sup>.